

Zusammenfassung der Beschlüsse der 9. Tagung des EGKS-Ministerrates (12. und 13. Oktober 1953)

Legende: Diese Zusammenfassung der Beschlüsse der neunten Tagung des Besonderen Ministerrates der EGKS, die am 12. und 13. Oktober 1953 in Luxemburg stattfand, illustriert die Befugnisse und Zuständigkeiten dieses Organs. Der Ministerrat ist unter anderem befugt, internationale Übereinkommen zu schließen, Ernennungen vorzunehmen und Stellungnahmen abzugeben. Außerdem hat er die Befugnis des Gedankenaustauschs und der gegenseitigen Anhörung mit der Hohen Behörde.

Quelle: Zusammenfassung der Beschlüsse der 9. Tagung des Ministerrates am 12. und 13. Oktober 1953 in Luxemburg, CM/S (53) SD 9. Luxemburg: Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl - Der Rat, Sekretariat, 22.10.1953. 9 S. Archives centrales du Conseil de l'Union européenne, B-1048 Bruxelles/Brussel, rue de la Loi/Wetstraat, 175.

Urheberrecht: (c) Europäische Union

URL:

http://www.cvce.eu/obj/zusammenfassung_der_beschlusse_der_9_tagung_des_egks_ministerrates_12_und_13_oktober_1953-de-aa5cf9d1-e46d-4830-9f80-53220553715f.html

Publication date: 28/08/2015

Zusammenfassung der Beschlüsse der 9. Tagung des Ministerrates am 12. und 13. Oktober 1953 in Luxemburg

I. Zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Hohen Behörde herbeizuführende Zusammenarbeit in Bezug auf alle die O.E.E.C. betreffenden und die E.G.K.S. berührenden Fragen. (Seite 5 und 59).

Im Einvernehmen mit der Hohen Behörde haben die Vertreter der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auf der neunten Tagung des Rats (12. und 13. Oktober 1953) folgende Maßnahmen beschlossen:

1. "Fällt die in der O.E.E.C. behandelte Frage nach dem Vertrag unter die ausschließliche Zuständigkeit der Hohen Behörde, so legt der Vertreter der Hohen Behörde bei der O.E.E.C. dieser die Stellungnahme der Gemeinschaft dar. Vor der Sitzung wird ein sachdienlicher Meinungs austausch mit den Vertretern der Regierungen bei der O.E.E.C. stattfinden."
2. "Soweit die Hohe Behörde gemäß dem Vertrag die Zustimmung des Ministerrates zu erlangen oder ihn vor dem Erlaß einer Entscheidung anzuhören hat, wird das in dem vorstehenden Absatz genannte Verfahren angewandt, sobald diese Entscheidung erlassen ist."
3. "Soweit es sich um eine bei der O.E.E.C. behandelte Frage handelt, die teils unter die Zuständigkeit der Regierungen, teils unter diejenige der Gemeinschaft fällt, treten die Vertreter der Hohen Behörde und die Vertreter der Regierungen vor der Sitzung der O.E.E.C. zusammen, um die Ausführungen, die sie in der O.E.E.C. machen werden, zu koordinieren."
4. "Schließlich wird in Bezug auf die Fragen, die zur ausschließlichen Zuständigkeit der Regierungen gehören, die aber dennoch die Gemeinschaft unmittelbar angehen könnten, vor der Sitzung ein sachdienlicher Meinungs austausch zwischen den Vertretern der Regierungen und den Vertretern der Hohen Behörde stattfinden."
5. "Sollten sich über die Abgrenzung der Zuständigkeiten Schwierigkeiten ergeben, so wäre es Sache der Hohen Behörde und der Regierungen, eine Entscheidung zu treffen."

Ferner haben die Vertreter der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Anwendung der obengenannten Maßnahmen beschlossen, daß die Sitzungen zur Erörterung der Fragen, die unter die ausschließliche Zuständigkeit der Regierungen fallen, gemäß den Verfahrensvorschriften des Rats stattfinden. Die Vertreter der Mitgliedstaaten haben ferner im Einvernehmen mit der Hohen Behörde beschlossen, daß bei den Fragen, die teils unter die Zuständigkeit der Regierungen und teils unter die Zuständigkeit der Hohen Behörde fallen, wie folgt verfahren wird:

- a) Die Sitzungen finden unter dem Vorsitz der Hohen Behörde statt; sie werden im Einvernehmen zwischen der Hohen Behörde und dem Präsidenten des Rats entweder auf Vorschlag eines Mitgliedstaates oder auf Vorschlag der Hohen Behörde einberufen.
- b) Die verwaltungstechnischen Fragen werden im Einvernehmen zwischen den Dienststellen der Hohen Behörde und denen des Rates geregelt.

II. Entschließung über die eventuelle Anwendung der Bestimmungen des Artikels 59, § 5 des Vertrags. (Seite 60)

Nachdem die Hohe Behörde die Aufmerksamkeit der Mitgliedstaaten auf die hinsichtlich der Ausfuhrverpflichtungen gegenüber dritten Ländern bestehende Lage gelenkt hat, haben die Vertreter der Mitgliedstaaten die Frage der eventuellen Anwendung der Bestimmungen des Artikels 59 § 5 geprüft.

Die Vertreter der Mitgliedstaaten haben hervorgehoben, daß der Vertrag in Artikel 3, § a) der Gemeinschaft die Verpflichtung auferlegt, den Bedarf dritter Länder zu berücksichtigen, in Artikel 3, § f) vorsieht, die

Entwicklung des zwischenstaatlichen Austausches zu fördern und weiterhin in Artikel 59, § 3 bestimmt, daß im Falle einer Mangellage die Verteilung entsprechend den Ausfuhren der Mitgliedstaaten nach dritten Ländern vorgenommen werden soll.

Nach Beratung sind die Vertreter der Mitgliedstaaten übereingekommen, daß es wichtig ist, den Interessen der dritten Länder in Zeiten der Mangellage in größtem Maße Rechnung zu tragen; infolgedessen sind sie der Auffassung, daß die von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gegenüber dritten Ländern eingegangenen angemessenen Verpflichtungen größte Beachtung finden müssen.

Die Vertreter der Mitgliedstaaten sind der Auffassung, daß der Begriff "angemessene Verpflichtungen" sowohl von der zeitlichen als auch von der mengenmäßigen Begrenzung der genannten Verpflichtungen abhängt, wobei die traditionellen Ausfuhren eines jeden Mitgliedstaates zu berücksichtigen sind.

III. In zukünftige Handelsverträge einzufügende Klausel betreffend die Abweichung von der Meistbegünstigungsklausel. (Seite 61)

Die Vertreter der Mitgliedstaaten sind übereingekommen, ihren Regierungen zu empfehlen, folgende Klausel in zukünftige von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mit dritten Ländern abzuschließende Handelsverträge einzufügen;

"Die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages betreffend die Meistbegünstigungsklausel sollen nicht gelten für Vorteile und Vergünstigungen, die eine vertragschließende Partei auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft gewährt oder gewähren wird, die zwischen mehreren Ländern errichtet worden ist und gemeinschaftliche Regelungen auf einem oder mehreren Gebieten der Erzeugung des Handels oder der Dienstleistungen einschließt oder der Sicherheit dieser Länder dient."

IV. Anfrage der amerikanischen Delegierten beim G.A.T.T. betreffend § 14 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen (Seite 62 u.70)

Der Rat hat folgenden Wortlaut für eine Beantwortung gewisse beim G.A.T.T. aufgeworfener Fragen angenommen:

"Die Gemeinschaft bestätigt ihre Absicht, gemäß § 14 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen Verhandlungen mit dritten Ländern und insbesondere mit der britischen Regierung über sämtliche Wirtschafts- und Handelsbeziehungen, soweit sie Kohle und Stahl betreffen, einzuleiten. Diese Verhandlungen werden von der Hohen Behörde als der gemeinsamen Beauftragten der sechs Mitgliedstaaten geführt; sie handelt auf Grund von Weisungen, die der Ministerrat einstimmig beschlossen hat.

"Die Gemeinschaft beabsichtigt, die in § 14 vorgesehenen. Verhandlungen mit dritten Ländern so schnell wie möglich aufzunehmen und hofft, daß bis zum 1. Mai 1954 substantielle Ergebnisse erzielt werden können.

"Fragen hinsichtlich der Form und der Tragweite dieser Verhandlungen sowie darüber, ob diese Verhandlungen mit einem einzigen Land oder mit mehreren Ländern gleichzeitig stattfinden werden, können erst dann im einzelnen beantwortet werden, wenn die gegenwärtig durchgeführten Studien abgeschlossen sind."

Ferner wurde beschlossen, daß der Wortführer der sechs Regierungen den Vertragspartnern des G.A.T.T. erklären wird, daß die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft eine gemeinsame Antwort beschlossen haben und daß die Vertretung der Hohen Behörde diese Antwort bekanntgeben wird, da sich die aufgeworfenen Fragen namentlich auf § 14 des Übergangsabkommens beziehen und da die Hohe Behörde, die auf Grund von Weisungen handelt, die der Rat einstimmig beschlossen hat, auf diesem Gebiet die gemeinsame Beauftragte der Mitgliedstaaten ist.

V. Festsetzung der Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter des Präsidenten und der Mitglieder der Hohen Behörde. (Seite 69)

Der Rat hat seinen Präsidenten beauftragt, in Verbindung mit dem Präsidenten der Hohen Behörde den Entwurf eines Beschlusses vorzubereiten, der dem Rat auf einer nächsten Tagung vorgelegt wird.

VI. Anzuwendendes Verfahren bei der Abfassung der Stellungnahmen des Rates. (Seite 85).

Der Rat hat beschlossen, daß die Stellungnahmen des Rates vom Sekretariat zusammen mit einem Redaktionsausschuß, der sich aus je einem Mitglied der Delegationen zusammensetzt, abgefaßt werden.

VII. Aufgabenbereich und Bestellung des in Artikel 78 des Vertrags vorgesehenen Rechnungsprüfers. (Seite 85).

Diese Frage wurde vom Ministerrat in geschlossener Sitzung geprüft:

1. Der Rat hat festgestellt, daß der Aufgabenbereich des Rechnungsprüfers im Vertrag durch die Bestimmung festgelegt wird, gemäß welcher der Rechnungsprüfer jährlich einen Bericht über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Finanzgebarens der einzelnen Organe zu erstatten hat.
2. Im Verlauf der Erörterungen kam der Wunsch zum Ausdruck, daß die Prüfungsarbeiten des Rechnungsprüfers sich ebenfalls darauf erstrecken sollen, festzustellen, ob das Finanzgebaren den Grundsätzen der "Sparsamkeit" sowie denjenigen einer Verwaltung "als sorgsamer Familienvater" entspricht und den "Anforderungen gerecht wird, die man hinsichtlich seiner Wirksamkeit stellen kann". Es wurde jedoch festgestellt, daß zurzeit eine Änderung der im Vertrag festgelegten Definition nicht möglich ist. Infolgedessen wurde überwiegend die Auffassung vertreten, daß es dem Rechnungsprüfer nicht obliegt, die Notwendigkeit oder die Zweckmäßigkeit der Ausgaben zu beurteilen.
3. Es wurde diesbezüglich die Frage gestellt, ob die Kontrolle des Finanzgebarens dem im Artikel 78 des Vertrages vorgesehenen Ausschuß der Vier Präsidenten obliegen sollte. Die Mitglieder des Ministerrates haben jedoch festgestellt, daß der Wortlaut des Vertrages Zweifel hierüber, namentlich über Art und Tätigkeit dieses Ausschusses bestehen läßt.

Die Notwendigkeit einer wirksamen Kontrolle der Ausgaben wurde einstimmig anerkannt, und die Mitglieder des Rates haben beschlossen:

a) ihre Regierungen zu ersuchen, diese Frage bei den Verhandlungen über die Gründung einer europäischen politischen Gemeinschaft mit größter Sorgfalt zu prüfen;

b) schon jetzt das sich in Bezug auf die E.G.K.S. stellende Problem einer Prüfung zu unterziehen.

4. Was die Organisation der Arbeiten des Rechnungsprüfers anbelangt, war der Rat der Auffassung, daß es dem Rechnungsprüfer obliegen wird, dem Rate diesbezügliche Vorschläge zur Entscheidung zu unterbreiten.

5. Nach Prüfung der Kandidaturen hat der Rat die von der belgischen Regierung aufgestellte Kandidatur (H. Urbain VAES) sowie die von der niederländischen Regierung aufgestellte Kandidatur (H. J.F. van MARLE) in Betracht gezogen und sich die Entscheidung für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Der Präsident und die übrigen Ratsmitglieder, die am 29. Oktober, anlässlich der Tagung des Ministerkomitees der O.E.E.C. in Paris weilen, haben den Wunsch geäußert, dort mit dem von der belgischen Regierung sowie dem von der niederländischen Regierung vorgeschlagenen Kandidaten zusammenzutreffen. Sie werden dieser Gelegenheit ihren Meinungsaustausch über die verschiedenen, noch offenstehenden Fragen fortsetzen. (Organisation der Arbeiten, Entschädigung, Verwaltungskosten der

Dienststelle, Bereitstellung der Kredite).

VIII. Meinungsaustausch im Rahmen des Artikels 26 des Vertrages zwischen dem Rat und der Hohen Behörde (Seite 84-85).

Der Ministerrat hat folgende Erklärung abgegeben:

Der Ministerrat der Gemeinschaft trat am 12. und 13. Oktober in Luxemburg zu einem Meinungsaustausch mit der Hohen Behörde im Rahmen des Artikels 26 des Vertrages zusammen und prüfte die Probleme, die durch die langfristige Finanzierung der Investitionen, die Entwicklung der neuen Aufträge in der Eisen- und Stahlindustrie, die Lage der Kohlenbestände, den Schrottmarkt, die Aufrechterhaltung des Beschäftigungsstandes, die Hebung des Lebensstandards und schließlich die Entwicklung der internationalen Konjunktur aufgeworfen werden. Er hat anerkannt, daß das Vorhandensein der Gemeinschaft, die durch den Vertrag vorgeschriebenen Regeln, die Tätigkeit der Hohen Behörde und die Möglichkeiten für ein gemeinsames Vorgehen, die durch die Konsultationen mit den Regierungen geschaffen werden, von wesentlicher Bedeutung sind, um der Lage begegnen zu können. Er hat folgende EntschlieÙung angenommen:

1. In dem Bemühen, eine stetige Entwicklung der Gemeinschaft und die Ausweitung der Wirtschaft der einzelnen Länder sowie die Hebung des Lebensstandards sicherzustellen, kommen die sechs Regierungen überein, schon jetzt gemeinsam mit der Hohen Behörde ihre allgemeine Politik der Ausweitung und der Investitionen zu prüfen, um den allgemeinen Verbrauch, insbesondere den der öffentlichen Dienste, gleichmäßiger zu gestalten, oder zu beeinflussen und um die allgemeine Entwicklung und die Pläne der Hohen Behörde aufeinander abzustimmen.
2. Sie kommen überein, sobald wie möglich zu einer neuen Ratstagung zusammenzutreten, damit die Hohe Behörde die Regierungen über die allgemeine Politik unterrichten kann, die sie hinsichtlich der Kohle- und Stahlindustrie zu verfolgen beabsichtigt, sowie über die hinsichtlich begrenzter Fragen zu treffenden Maßnahmen, die ihrer Auffassung nach wesentlich sind, damit die Investitionsprogramme der sechs Länder und der Hohen Behörde durchgeführt werden können und die Gemeinschaft in größtmöglicher Masse zur Entwicklung der Wirtschaft der Mitgliedstaaten beitragen kann.
3. Sie kommen ferner überein, regelmäßig und gemeinsam mit der Hohen Behörde die Konjunkturlage zu prüfen und zu verfolgen.

IX. Datum der nächsten Ratstagung (Seite 85).

Der Rat hat beschlossen, die nächste Tagung auf Montag, den 7. Dezember 1953 um 15 Uhr, in Luxemburg, festzusetzen.